



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Sachsen

Besuch vom 8. August 2018

Az.: 235I-SN/2/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Einwilligung in Freiheitsentziehung	3
II	Notausgänge.....	3
III	Medikation: Rechtmäßigkeit	3
IV	Bewohnervertretung.....	4
V	Personal	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 8. August 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Sachsen. Die Einrichtung bietet Versorgung und Betreuung für unterschiedliche Pflegegrade. Hierfür stehen nach Angabe der Einrichtung insgesamt 123 Plätze zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle Plätze mit Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag um 9:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die erbetenen Unterlagen konnte die Einrichtung bereits mehrheitlich am selben Tag vorbereiten und der Besuchsdelegation aushändigen, weitere wurden kurzfristig zugesandt.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, ein Pflegebad, Aufenthaltsbereiche und den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in Sturzprotokolle und ausgewählte Pflegedokumentationen.

Die Einrichtungsleitung sowie die Mitarbeitenden standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Einrichtung verfügt über einen schönen und abwechslungsreich gestalteten Garten. Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden waren gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sehr zugewandt. Es herrschte eine positive Atmosphäre.

In der Einrichtung wird eine Sturzstatistik geführt, welche auch wissenschaftlich ausgewertet wird. Zudem wird begrüßt, dass auch für die Mitarbeitenden Physiotherapie angeboten wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Einwilligung in Freiheitsentziehung

Bei einem Bewohner der Einrichtung werden auf eigenen Wunsch die Bettgitter zu bestimmten Zeiten hochgezogen. Dies bestätigte der Bewohner im persönlichen Gespräch mit der Besuchsdelegation. Die schriftliche Einwilligung, welche die Besuchsdelegation vor Ort einsehen wollte, wurde nicht umgehend in der Akte gefunden. Sie wurde nach Angaben der Einrichtung schon vor einigen Jahren abgegeben und seither nicht erneuert.

Freiwillige Einwilligungen zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sollten in jedem Fall schriftlich erfolgen und griffbereit aufbewahrt werden. Zudem haben Betroffene das Recht, ihre freiwillige Einwilligung zu einer FEM jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Es empfiehlt sich, freiwillige Einwilligungen in regelmäßigen Abständen von beispielsweise drei Monaten zu aktualisieren. Hierzu sollte erfragt werden, ob die erteilte Einwilligungserklärung in allen ihren Festlegungen weiterhin gilt. Die Antwort sollte dokumentiert und durch die betreffende Bewohnerin beziehungsweise durch den betreffenden Bewohner durch Unterschrift mit Angabe des Datums bestätigt werden.

Die Dokumentation hinsichtlich der Anwendung von FEM muss vollständig und nachvollziehbar sein. Hierzu gehört auch, dass freiwillige Einwilligungserklärungen zu FEM stets aktuell vorliegen.

II Notausgänge

Die Notausgänge der Wohnbereiche waren mit Bildtapete überdeckt und hierdurch als Türen nur schwer erkennbar. Notausgänge müssen immer deutlich als solche gekennzeichnet werden, damit in Notfällen diese ohne Zeitverlust erkannt und benutzt werden können.

Dies ist in der Einrichtung aufgrund der Bildtapete nicht möglich und kann im Notfall zu einer Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner führen.

Die Notausgänge müssen für die Bewohnerinnen und Bewohner und externe Helfende wie beispielsweise Feuerwehr als solche erkennbar sein.

III Medikation: Regelmäßigkeit

Auf Nachfrage teilte die Pflegedienstleitung mit, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets im Nachhinein darüber informiert würden.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegen-

über Dritten vertritt. Dies gilt gleichermaßen für entsprechend Bevollmächtigte. Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern daher, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt umfassend über die Absicht einschließlich Begründung, mögliche Folgen und Alternativen aufgeklärt werden und auf dieser Grundlage eine informierte Entscheidung bezüglich beabsichtigter Behandlungs- oder Medikationsänderungen treffen. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge unter Beachtung rechtlicher Vorgaben frühzeitig in die ärztliche Versorgung auch bei Medikationsänderungen von Betreuten eingebunden werden.

IV Bewohnervertretung

Die Einrichtung verfügte zum Zeitpunkt des Besuchs über keine Bewohnervertretung. Daher nimmt ein Bewohnerfürsprecher nach § 8 Abs.3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet ist, deren Aufgaben wahr. Es handelt sich um eine Übergangsregelung.

Es wird empfohlen, dass die Einrichtung auf die Wahl einer Bewohnervertretung anhaltend und in geeigneter Weise hinwirkt. Wir bitten um Mitteilung, wenn eine Bewohnervertretung gebildet ist.

V Personal

Das Alten- und Pflegeheim bietet die Aufnahme und spezielle Betreuung von Menschen mit demenziellen Veränderungen an. Es ist erforderlich, die Pflege und Betreuung auf diese Bewohnergruppe und andere psychiatrisch veränderte ältere Menschen mit ihren besonderen Bedürfnissen und Anforderungen auszurichten. Daher sollen solche Einrichtungen über gerontopsychiatrische Fachkräfte als Spezialisten für die tägliche Arbeit mit psychiatrisch veränderten Personen verfügen.

Nach § 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz sind Einrichtungen verpflichtet, eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Verpflegung zu erbringen.

Es wird empfohlen, gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 23.11.2018